

die Kurfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, öffentliches Recht und Verfahrensrecht einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden mit ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Darüber hinaus ist auch ein Wahlfachstudium erforderlich.²⁰ Zum Ende des 2. Studienjahres müssen studienbegleitende Leistungskontrollen²¹ absolviert werden, die den Zweck haben, dem Studenten aufzuzeigen, ob er für das Studium der Rechtswissenschaft geeignet ist. Den Abschluß des Studiums bildet das erste Staatsexamen, für das bundesrechtlich nur eine Zweiteilung in schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sowie Bezeichnung und Einteilung der Prüfungsnoten vorgeschrieben ist (vgl. § 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG sowie § 1 der Notenverordnung des Bundesministers der Justiz²²). Die Art der schriftlichen Prüfungsleistungen ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich lassen sich das Klausur- und das Hausarbeitsexamen unterscheiden. Die nähere Ausgestaltung der Ausbildung und der Prüfung ist Sache der Länder, die hierzu Juristenausbildungsgesetze und -Ordnungen erlassen haben.

Der Vorbereitungsdienst besteht aus Pflichtstationen und einer Pflichtwahlstation. Die Ausbildung findet statt bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft, bei einer Verwaltungsbehörde, bei einem Rechtsanwalt und - nach Wahl des Referendars - bei einer Pflichtstation oder einer besonderen Wahlstation wie z. B. der gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, bei einem Notar, einem Gericht der besonderen Gerichtsbarkeiten usw. In allen Stationen soll der Referendar mit den Anforderungen der Praxis vertraut gemacht werden und unter Aufsicht des Richters, Staats- oder Rechtsanwalts, Verwaltungsbeamten oder Notars usw., dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, auch selbständig Gutachten, Schriftsätze, Anklageschriften oder Urteile entwerfen. Den Abschluß des Vorbereitungsdienstes bildet das zweite Staatsexamen. Einige seiner Teile sind allerdings schon während des laufenden Vorbereitungsdienstes zu absolvieren. Bundesrechtlich sind hier wiederum die Noten, die Zweiteilung der Prüfungsleistungen in schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, aber auch (§ 5d Abs. 2 DRiG) die Lage der einzelnen Teile der schriftlichen Prüfung vorgegeben. Auch für das zweite Staatsexamen gibt es die unterschiedlichen Systeme des Klausur- und des Hausarbeitsexamens. Die nähere Ausgestaltung obliegt auch hier den Ländern.**

Ohne weiteres zum Richteramt befähigt sind ordentliche Professoren der Rechte an einer Universität²³ im Geltungsbereich des DRiG.

Die oben aufgeführten sind nur die Grundvoraussetzungen für die Berufung in das Richteramt. Sie sind nicht abschließend. Die eigentliche Auswahl der Richter aus dem Kreise der Bewerber erfolgt im Bundesdienst gern. § 46 DRiG und § 1 Bundeslautbahnverordnung²⁴ und im Landesdienst nach den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, also aufgrund einer Gesamtwertung von Persönlichkeit und Qualität des Bewerbers.

b) Die Richter der Gerichte des Bundes werden auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers durch den Bundespräsidenten ernannt. In den Ländern erfolgt die förmliche Ernennung meist durch den zuständigen Minister. Diese mit der Aushändigung einer Urkunde verbundene Ernennung begründet das Richterverhältnis.

Das Berufungsverfahren, die Auswahl des zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten, ist im Bund und in den Ländern unterschiedlich geregelt. Es lassen sich dabei grundsätzlich zwei Modelle unterscheiden: die Berufung allein durch die Exekutive und die Berufung unter Beteiligung eines Richterwahlausschusses.

Die Richter an den Obersten Gerichtshöfen des Bundes werden nach § 1 Richterwahlgesetz (RiWG)²⁵ durch den zuständigen Bundesminister und den Richterwahlausschuß gemeinsam berufen. Der Richterwahlausschuß besteht nach §§ 2 und 3 RiWG aus den z. Zt. elf zuständigen Landesministern und einer entsprechenden Zahl vom Deutschen Bundestag gewählten Mitgliedern. Der Bundesminister ist an die Entscheidung des Ausschusses nicht gebunden.²⁶ Da die Wahl regelmäßig das Ergebnis eines politischen Kompromisses ist, kommt eine Ablehnung des vom Richterwahlausschuß gewählten Kandidaten praktisch nicht vor. Richterwahlausschüsse mit ähnlichen Befugnissen, aber unterschiedlicher Zusammensetzung gibt es in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein. Eine Sonderrolle spielt der Richterwahlausschuß im Land Baden-Württemberg. Besonderheiten gelten auch für die neuen Bundesländer. In den übrigen Ländern sowie im Bund für die Richter der unteren Gerichte des Landes obliegt die Auswahl der Richter der Exekutive.

c) Das Richterverhältnis kann nur in einer der vier zugelassenen Statusformen begründet werden: Richter auf Lebenszeit, Richter auf Zeit, Richter kraft Auftrags und Richter auf Probe. Wie in anderen Rechtsordnungen auch²⁷ ist in der Bundesrepublik Deutschland der reguläre Status eines Richters der Status des Richters auf Lebenszeit. Diese Lösung ist zwar durch Art. 97 GG nicht zwingend vorgeschrieben. Sie entspricht aber (bundes-)deutscher Tradition. Ein Richter

wird wohl am ehesten auch innerlich sachlich und persönlich unabhängig sein, wenn er bei seiner Anstellung weiß, daß er nicht gegen seinen Willen sein Amt verlieren kann, wenn er es getreu verwaltet.

Nach § 28 Abs. 1 DRiG können deshalb an einem Gericht, sofern nicht ein Bundesgesetz etwas anderes zuläßt, nur Richter auf Lebenszeit beschäftigt werden. Wegen der richtigerweise begrenzten Möglichkeiten der späteren Entlassung kann indessen nicht jeder Bewerber sofort als Richter auf Lebenszeit berufen werden. Der Dienstherr muß vielmehr eine Möglichkeit zur Prüfung haben, ob sich die positive Beurteilung der fachlichen Eignung eines Kandidaten nach seiner Ernennung in der praktischen Ausübung des Amtes auch bestätigt. Hierfür ist das Richterverhältnis auf Probe vorgesehen, das sich von dem Richterverhältnis auf Lebenszeit vor allem durch erweiterte Möglichkeiten der Entlassung und der Abordnung auszeichnet. Richter auf Probe können aufgrund der gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes insbesondere bei den Eingangsgerichten der einzelnen Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme der Finanzgerichte verwendet werden, jedoch nicht mehr als einer bei einer Entscheidung.

Entsprechendes gilt für Richter kraft Auftrags. Zum Richter kraft Auftrags kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt werden, der später in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden soll. Schließlich gibt es noch das Richterverhältnis auf Zeit, das in der Bundesrepublik Deutschland z. Zt. aber nur für die Richter des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichtshöfe der Länder praktisch wird.

3. Inhalt des Richter'ernhältnisses

a) Das Richterverhältnis ist, wie ausgeführt, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Für dieses Dienstverhältnis gelten die von Art. 33 Abs. 5 GG mitumfaßten²⁸ hergebrachten Grundsätze des Berufsrichtertums, die einen Bestand wesentlicher von der Rechtsprechung des BVerfG entwickelter Rechte und Pflichten mit Verfassungsrang absichern. Sie werden durch die Bestimmungen des DRiG und der Landesrichtergesetze sowie die im übrigen entsprechend anwendbaren Vorschriften des Beamtenrechts (§§ 46, 71 DRiG) näher ausgestaltet. Der Richter schuldet dem Dienstherrn z. B. die gewissenhafte Erfüllung seines richterlichen Amtes. Er hat Verschwiegenheit zu bewahren. Er kann von seinem Dienstherrn aber auch Fürsorge, z. B. Beihilfe, amts- und familienstandsangemessene²⁹ Besoldung und Versorgung beanspruchen.

b) Während diese Rechte und Pflichten denen aus einem Beamtenverhältnis entsprechen - weshalb insoweit auch auf die Bestimmungen des Beamtenrechts verwiesen wird -, sind andere Elemente des Richterverhältnisses Ausdruck der besonderen Rechtsstellung der Richter. Zu nennen sind hier zunächst die Freiheit von der Pflicht zur Einhaltung fester Dienststunden³⁰ und die Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses.³¹ Anders als Beamte können Richter auf Lebenszeit und auf Zeit zum Schutz ihrer Unabhängigkeit gegen ihren Willen nicht abgeordnet oder zugewiesen werden³² und nur im Verfahren über die Richteranklage, im Disziplinarverfahren, im Interesse der Rechtspflege und bei Veränderung der Gerichtsorganisation versetzt oder ihres Amtes enthoben werden. Diese Bestimmungen gelten allerdings nicht für die Richter auf Probe und kraft Auftrags,

20 Zum Inhalt der Pflicht- und Wahlfächer: Verf. in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., §5a Rn 7-18. Mit rechtswissenschaftlichen Methoden sind die juristischen Auslegungs- und Argumentationstechniken gemeint.

21 Dazu Henneke, Jura 1986, S. 634 ff.; Millgramm, Jura 1987, S. 178 ff.; Verf. in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., §5a Rn 24-51.

22 BGBl. 1981 IS. 1243; sie ist abgedruckt und kommentiert bei Verf. in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., Anh. zu § 5d Rn 70 ff. und Teil F, S. 823f.

** Zur Juristenausbildung vgl. auch H. Büchel, NJ 1990, Heft 9, S. 376 ff. - D.Red.

23 Zum Begriff: Verf. in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 7 Rn 3.

24 In der Neufassung vom 8.3.1990, BGBl. I S. 449, ber. 863.

25 BGBl. 1950 S. 368 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1968, BGBl. I S. 873; es ist abgedruckt und kommentiert bei G. Schmidt-Räntsch in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., Teil G, und bei Teubner, Die Bestellung zum Berufsrichter in Bund und Ländern, Köln/Berlin/Bonn/München 1984.

26 G. Schmidt-Räntsch in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 13 RiWG Rn 1.

27 Z. B. Österreich, Frankreich, einige Kantone der Schweiz oder Großbritannien dazu Verf. in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., Einleitung Rn 33 ff., 40 ff., 47 ff., 51 ff.; eine Wahl der Richter auf Zeit kennen demgegenüber außer der ehemaligen DDR einige Kantone der Schweiz, die USA oder Japan, dazu Verf. wie vor Rn 40 ff., 57 f., 59 ff.

28 BVerfG, BVerfGE 12, S. 81, 87; Einzelheiten bei G. Schmidt-Räntsch in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., vor § 8 Rn 2; Thomas, a.a.O., S. 4, 181 f.

29 Dazu jüngst BVerfG, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1990, S. 817.

30 Einzelheiten dazu bei G. Schmidt-Räntsch in: Schmidt-Räntsch, a.a.O., § 46 Rn 42; H. Arndt, a.a.O., § 26 Rn 58.

31 Dazu G. Schmidt-Räntsch, Juristenzeitung (JZ) 1958, S. 329 ff.

32 Gemäß § 46, 71 DRiG mit § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz.